

S y n o p s e

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 3. Dezember 2015

Abfallwirtschaftssatzung geltendes Recht	Abfallwirtschaftssatzung künftiges Recht	Bemerkung
§ 1 Zielsetzung und Aufgabe	§ 1 Zielsetzung und Aufgabe	
Absatz 1	Absatz 1	
<p>(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - ist gemäß § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet auf der Grundlage des KrWG sowie des ThürAGKrWG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.</p> <p>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfallvermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung. 	<p>(1) Die Landeshauptstadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – führt die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle auf Grundlage des KrWG sowie des ThürAGKrWG und nach Maßgabe dieser Satzung durch.</p>	<p>Die gesetzlichen Grundlagen sind mit „KrWG“ und „ThürAGKrWG“ genannt und müssen nicht näher ausgeführt werden. Das erleichtert den Lesefluss und lenkt den Fokus auf die Aufgabe der Stadt, die etwas genauer definiert wird. Der Zusatz „öffentliche Einrichtung“ ist unnötig, da er in § 2 aufgeführt und erläutert wird.</p> <p>Der Textabschnitt von „Im Rahmen ...“ bis „... umweltschonend abzulagern“ wird neu als Absatz 5 aufgeführt, da er die Ziele formuliert, inhaltlich also an dieser Stelle nicht passt.</p>

<p>Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten, — Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern, — nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, — nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend abzulagern. 		
<p>Absatz 2 (2) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln und Lagerns.</p>	<p>Absatz 2 (2) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns.</p>	<p>Der Begriff „Sammeln“ erfasst bereits den Inhalt von „Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme“. Die bisherige Formulierung ist eine unnötige Dopplung. Da Absatz 2 lediglich der Spezifizierung von Absatz 1 dient, ist das Wort „auch“ zu streichen.</p>
<p>-</p>	<p>Neu: Absatz 5</p>	
	<p>(5) Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge</p> <p>1. Abfallvermeidung,</p>	<p>Siehe Erläuterung zu Absatz 1. - Außerdem zu beachten: Im letzten Anstrich wird „umweltschonend abzulagern“ in „umweltschonend zu beseitigen“ geändert, da mit Schließung der Deponie Abfälle nicht mehr abgelagert werden.</p>

	<p>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,</p> <p>3. Recycling,</p> <p>4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,</p> <p>5. Beseitigung.</p> <p>Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten, - Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern, - nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, - nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend zu beseitigen. 	
<p>§ 2 Öffentliche Einrichtung</p>	<p>§ 2 Öffentliche Einrichtung</p>	
<p>Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 22 KrWG ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p>	<p>Die „Abfallentsorgung“ entspricht den „Aufgaben nach § 1“ und ist fasslicher ausgedrückt, zumal es im Folgenden um die „öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung“ geht. Die Referenz auf § 22 KrWG ist nicht nötig.</p>

§ 3 Anwendungsbereich	§ 3 Anwendungsbereich	
Absatz 1	Absatz 1	
(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.	(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.	Paragrafen sollen durchgängig auf die gleiche Weise zitiert werden.
Absatz 2	Absatz 2	
(2) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen gemäß § 17 KrWG alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.	(2) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.	Paragrafen sollen durchgängig auf die gleiche Weise zitiert werden.
§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung	§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung	
Absatz 1	Absatz 1	
(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen: 1. Flüssigkeiten jeder Art und Konsistenz: z. B. Eis, Schnee, Altöle, (gemäß Altölverordnung - AltöLV in der geltenden Fassung), 2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen), 3. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, Tierkliniken u. ä. insbesondere:	(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen: 1. Flüssigkeiten jeder Art und Konsistenz: z. B. Eis, Schnee, Altöle (gemäß Altölverordnung - AltöLV), 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen), 3. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, Tierkliniken u. ä. insbesondere:	Das Komma nach „Altöle“ ist ein Fehler. Die Formulierung „in der geltenden Fassung“ wurde entfernt, da alle in der Satzung aufgeführten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung gemeint sind. Gesetze sollen durchgängig gleich zitiert werden. Korrektur der Rechtschreibung.

<p>a) Körperteile und Organabfälle,</p> <p>b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,</p> <p>c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vernichtet werden müssen,</p> <p>d) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,</p> <p>e) nicht infektiöse Abfälle aus dem Bereich der medizinischen Versorgung bzw. der Alten- und Krankenpflege in größeren als haushaltsüblichen Mengen,</p> <p>4. Kraftfahrzeugräder und -reifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks,</p> <p>5. Stallmist, Jauche, Gülle,</p> <p>6. Klärschlamm, mit Ausnahme des Klärschlammes, der im Eigenbetrieb der Stadt anfällt,</p>	<p>a) Körperteile und Organabfälle,</p> <p>b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,</p> <p>c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vernichtet werden müssen,</p> <p>d) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,</p> <p>e) nicht infektiöse Abfälle aus dem Bereich der medizinischen Versorgung bzw. der Alten- und Krankenpflege in größeren als haushaltsüblichen Mengen,</p> <p>4. Kraftfahrzeugräder und -reifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks,</p> <p>5. Stallmist, Jauche, Gülle,</p> <p>6. Klärschlamm, mit Ausnahme des Klärschlammes, der im Eigenbetrieb der Stadt anfällt,</p>	
--	--	--

<p>7. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG , mit Ausnahme der Abfälle, die der Maßgabe des § 7 ThürAGKrWG unterliegen,</p> <p>8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,</p> <p>9. Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Elektro- und Elektronikaltgeräte handelt, für die die Regelung des § 14 Abs. 5 ElektroG Anwendung findet,</p> <p>10. Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung, Speiseabfälle sowie organische Abfälle aus Gaststätten und aus der Nahrungsmittelherstellung,</p> <p>11. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,</p> <p>12. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,</p>	<p>7. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, mit Ausnahme der Abfälle, die der Maßgabe des § 7 ThürAGKrWG unterliegen,</p> <p>8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,</p> <p>9. Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Elektro- und Elektronikaltgeräte handelt, für die die Regelung des § 14 Abs. 5 ElektroG Anwendung findet,</p> <p>10. Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung, Speiseabfälle sowie organische Abfälle aus Gaststätten und aus der Nahrungsmittelherstellung,</p> <p>11. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,</p> <p>12. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,</p>	<p>Das falsche Leerzeichen vor dem Komma (nach KrWG) wurde gelöscht.</p>
---	--	--

<p>13. Schrott soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder um Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt und zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt wurde,</p> <p>14. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,</p> <p>15. Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,</p> <p>16. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die unbehandelt nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.</p>	<p>13. Schrott, soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder um Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, der zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt wurde,</p> <p>14. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,</p> <p>15. Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,</p> <p>- gestrichen -</p>	<p>Das fehlende Komma nach „Schrott“ wurde eingesetzt.</p> <p>Korrektur von Grammatik und Satzbau</p> <p>Ende des Betriebs der Deponie Erfurt-Schwerborn: Abfälle, unbehandelt oder nicht, können dort nicht mehr abgelagert werden.</p>
<p>Absatz 5</p>	<p>Absatz 5</p>	
<p>(5) Werden Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dennoch auf den Wertstoffhöfen, Grünabfallannahmestellen oder sonstigen Anlagen angeliefert, kann die Stadt Schadenersatz, die Rücknahme der Abfälle oder für die ordnungsgemäße Entsorgung die Aufwandserstattung vom Anlieferer und Abfallbesitzer verlangen.</p>	<p>(5) Werden Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dieser dennoch überlassen, kann die Stadt Schadenersatz, die Rücknahme der Abfälle oder für die ordnungsgemäße Entsorgung die Aufwandserstattung vom Abfallbesitzer verlangen.</p>	<p>Die Formulierung wurde allgemeiner gehalten, da hier sowohl Abfälle erfasst werden sollen, die widerrechtlich angeliefert wurden, als auch solche, die widerrechtlich in die Abfallbehälter eingebracht wurden.</p>
<p>§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang</p>	<p>§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang</p>	
<p>Absatz 1</p>	<p>Absatz 1</p>	
<p>(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf dem Abfall anfallen kann, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein</p>	<p>(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche</p>	<p>Der Satz wurde zugunsten besserer Lesbarkeit umformuliert. Hier und im Folgenden wurde zum leichteren Verständnis einheitlich die</p>

<p>Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).</p>	<p>Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht).</p>	<p>„öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung“ verwendet.</p>
<p>Absatz 3</p>	<p>Absatz 2</p>	<p>Absatz 2 und 3 wurden getauscht, damit Anschlussrecht und Anschlusszwang zuerst (und zusammen) definiert werden, danach Benutzungsrecht und Benutzungszwang. Dies soll dem besseren Verständnis (inhaltlicher Zusammenhang) dienen.</p>
<p>(3) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen einschließlich gewerblicher oder öffentlicher Anfallstellen verpflichtet die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen.</p>	<p>(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn auf diesem Grundstück regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang).</p>	<p>Satz 2 wurde gestrichen, da die Anschluss- und Benutzungsbestimmungen hinsichtlich anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen in Absatz 6 hinreichend geregelt werden (Dopplung gestrichen). Satz 3 wurde zum besseren Verständnis in Satz 1 integriert.</p>
<p>Absatz 2</p>	<p>Absatz 3</p>	<p>s. oben</p>
<p>(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer hat entsprechend dieser Satzung das Recht, die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter und die öffentlichen Wertstoffcontainer und sonstigen Anlagen und Sammelsysteme bestimmungsgemäß zu benutzen. Bei der Verwendung von Erfurter Hausmüllsäcken gilt der Erwerber und bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer als Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung (Benutzungsrecht).</p>	<p>(3) Jeder Anschlussberechtigte sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet hat das Recht, die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).</p>	<p>Der Absatz wurde auf die Kernaussage zusammengekürzt. Das allgemeine Benutzungsrecht bezieht sich immer auf alle Anlagen der Abfallentsorgungseinrichtung, das spezielle auf die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter oder -säcke. Dies muss aber nicht näher als mit „satzungsgemäß“ definiert werden. Die einzige wichtige Einschränkung, die in der alten Fassung jedoch fehlt, ist: Es sind ausschließlich die im Stadtgebiet</p>

		angefallenen Abfälle gemeint. Jeder Anschlussberechtigte kann dabei zugleich Abfallbesitzer sein, nicht jeder Abfallerzeuger muss jedoch anschlussberechtigt oder Abfallbesitzer sein. Deshalb die alleinige Unterscheidung in „Anschlussberechtigter und sonstiger Erzeuger“.
Absatz 4	Absatz 4	
(4) Jeder Anschlussberechtigte und Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).	(4) Jeder Anschlusspflichtige sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet ist verpflichtet , die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).	Mit dem Ersetzen des „Anschlussberechtigten“ durch den „Anschlusspflichtigen“ wird die Formulierung „im Rahmen des Anschlusszwanges“ überflüssig. Des Weiteren wurden - adäquat Absatz 3 - die „sonstigen Erzeuger“ in den Benutzungszwang integriert, da sie sowohl benutzungsberechtigt als auch verpflichtet sind (z. B. Mieter). Ebenso wurde die Einschränkung „im Stadtgebiet“ adäquat Absatz 3 eingefügt.
Absatz 5	Absatz 5	
(5) Neben den Eigentümern von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte, Wohnungseigentumsverwalter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind (Anschlusspflichtige).	(5) Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigten sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.	Die Einschränkung auf das Eigentum an Wohngrundstücken wurde aufgehoben, da auch Eigentümer von z. B. gewerblich genutzten Grundstücken inbegriffen sein sollen. Die Nennung der sonst Berechtigten wurde hingegen begrenzt, da hierfür in den Absätzen 6 und 7 weitere Regelungen getroffen sind, und Wohnungs-/Teileigentümer bereits zur Gruppe der Eigentümer gehören. Die nochmalige Benennung „Anschlusspflichtige“ im letzten Satz ist unnötig, da sie sich aus dem Satzinhalt ergibt.

Absatz 6	Absatz 6	
<p>(6) Die sich aus Abs. 4 ergebende Verpflichtung obliegt gleichermaßen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, jedem vertraglichen oder tatsächlichen Nutzer eines gewerblich, freiberuflich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücks, jedem Inhaber eines gewerblichen oder nichtgewerblichen Betriebes (nachfolgend Betriebe genannt) sowie jedem Träger öffentlicher Einrichtungen.</p>	<p>(6) Die sich aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für Erzeuger und/oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.</p>	<p>Da Betriebe und sonstige Einrichtungen nicht nur dem Benutzungszwang unterliegen, sondern auch dem Anschlussrecht und -zwang sowie dem Benutzungsrecht, bezieht sich die Neuformulierung auf die Absätze 1 bis 4. Die Nennung der einzelnen Bereiche, die nicht als private Haushaltungen gelten, wurde hingegen gestrichen, da diese in der Definition „aus anderen Herkunftsbereichen“ vollständig erfasst sind. Die Bestimmung „Erzeuger und/oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung“ wurde gewählt, um andere als in Absatz 1 und 5 genannte (hauptsächlich gewerbliche Mieter) in diesem Kontext zu erfassen.</p>
-	Neu: Absatz 7	neu eingefügt
	<p>(7) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für die von den Grundstückseigentümern beauftragten Verwalter oder sonstigen Dienstleister, sofern diese von den Grundstückseigentümern zur Abwicklung der Abfallentsorgung des Grundstückes bevollmächtigt wurden. Die Grundstückseigentümer werden hierdurch nicht von ihren Verpflichtungen befreit.</p>	<p>Hiermit sollen jegliche bevollmächtigte Verwalter bzw. Verwaltungen in die Pflicht genommen werden, da sie i. d. R. hinsichtlich der Anschlusspflichten über die tatsächliche Gewalt am Grundstück/Gebäude/ Gewerbeobjekt o. Ä. verfügen.</p>
Absatz 7	Absatz 8	verschoben, Inhalt bleibt gleich

<p>§ 6 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p>	<p>§ 6 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p>	
<p>Absatz 1</p>	<p>Absatz 1</p>	
<p>(1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 4 besteht nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind; 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden; 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gewerbliche Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 18 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen. 	<p>(1) Der Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 und 4 besteht nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind; 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden; 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gewerbliche Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 18 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und der Sammlung nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen; 4. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung nicht erfordern; 	<p>Hier sind beide Aspekte betroffen, daher wurden „Anschluss- und/oder“ sowie die dazugehörige Absatzangabe eingefügt.</p> <p>Umformulierung zur besseren Lesbarkeit</p> <p>Die Nr. 4 und 5 sind ursprünglich aus Absatz 2. Sie wurden hier eingefügt, da sie nicht grundstücksbezogen gelten und Absatz 2 (neu) ausschließlich die Bestimmungen bezüglich der Eigenkompostierung (Befreiung Biotonne) umfasst.</p> <p>Die „öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung“ wurde nach dem einheitlichen Schema durch „öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung“ ersetzt.</p>

	5. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.	„Gewerbeabfälle“ wurde durch die korrekte Allgemeindefinition „Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen“ ersetzt.
Absatz 2	Absatz 2	
<p>(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird grundstücksbezogen auf Antrag erteilt,</p> <p>1. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er die dort anfallenden Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung);</p> <p>2. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern;</p> <p>3. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.</p>	<p>(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang die getrennte Bioabfallentsorgung betreffend wird grundstücksbezogen auf Antrag erteilt, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung/Eigenkompostierung).</p>	<p>Der Absatz wurde inhaltlich auf die Bioabfallentsorgung beschränkt entsprechend umgearbeitet. Die Formulierung „der Erzeuger oder Besitzer...“ wurde durch das bündigere „der Anschlusspflichtige“ ersetzt, da Biotonnen sowieso nur für private Haushalte zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Nr. 2 und 3 wurden mit leichten Änderungen in Absatz 1 eingefügt (s. oben).</p>

<p>§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang</p>	<p>§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang</p>	
<p>Absatz 1</p>	<p>Absatz 1</p>	
<p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (Holsystem), im Falle der Selbstanlieferung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage/Einrichtung (Bringsystem).</p>	<p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück, im Falle der Selbstanlieferung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.</p>	<p>Da die Begriffe „Holsystem“ und „Bringsystem“ bezüglich der Erläuterung keinen Mehrwert bringen, wurden sie gelöscht. Auch „Einrichtung“ wurde gelöscht, da das Wort mit dem Überbegriff „Abfallentsorgungseinrichtung“ verwechselt werden kann.</p>
<p>Absatz 2</p>	<p>- entfällt -</p>	<p>entfällt, da bereits in § 3 Absatz 1 aufgeführt</p>
<p>(2) — Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 AbfWS i. V. m. § 3 KrwG).</p>	<p>-</p>	
<p>Absatz 3</p>	<p>Absatz 2</p>	
<p>(3) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und/oder Bringsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu entsprechenden Annahmestellen oder Wertstoffhöfen zu bringen.</p>	<p>(2) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und/oder Bringsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu den in § 17 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.</p>	<p>Mit Verweis auf den § 17 sind die Anlagen genau definiert und müssen hier nicht einzeln aufgezählt werden.</p>
<p>Absatz 4</p>	<p>Absatz 3</p>	
<p>(4) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) einzubringen. Des Weiteren können Abfälle zur Verwertung in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) entsprechend eingebracht werden.</p>	<p>(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter einzubringen.</p>	<p>Es ist nicht nötig, Hol- und Bringsystem näher auszuführen. Die Formulierung „in die dafür vorgesehenen Behälter“ schließt alle Arten von Wertstoffbehältern ein.</p>

Absatz 5	Absatz 4	Inhalt bleibt
Absatz 6	Absatz 5	Inhalt bleibt
Absatz 7	Absatz 6	Inhalt bleibt
§ 8 Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte	§ 8 Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte	
Absatz 3	- entfällt -	entfällt, Inhalt wird von den Absätzen 1, 6, 7 hinreichend erfasst; im Folgenden ändern sich die Absatzbezeichnungen entsprechend
Absatz 4	Absatz 3	Dieser Absatz wurde insgesamt stark gekürzt, um die wesentlichen Informationen auf den Punkt zu bringen.
<p>(4) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:</p> <p>- für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall): grauer Behälter mit grauem Deckel, Erfurter Hausmüllsäcke oder Großabfallbehälter:</p> <p>a) Hausmülltonne mit 40 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz), b) Hausmülltonne mit 60 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz), c) Hausmülltonne mit 80 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz), d) Hausmülltonne mit 120 l Fassungsvermögen, e) Hausmülltonne mit 240 l Fassungsvermögen, f) Hausmülltonne mit 360 l Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen) g) Hausmüllcontainer mit 660 l Fassungsvermögen</p>	<p>(3) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:</p> <p>- für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) graue Behälter mit grauem Deckel mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 660 l oder 1.100 l Fassungsvermögen, Erfurter Hausmüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen, sowie Großabfallbehälter wie Mulden (2,5 m³, 5,5 m³, 7 m³, 10 m³, 20 m³), Presscontainer (10 m³, 20 m³) und Frontladerumleercontainer (2,5 m³, 5,0 m³, 7 m³);</p>	Ziel war es, den Absatz auf das Wesentliche zu reduzieren. Die Aufzählung mit/Angabe von Buchstaben wurde bisher nie benötigt und deshalb aufgehoben.

<p>h) Hausmüllcontainer mit 1.100 l Fassungsvermögen</p> <p>i) vom Beauftragten Dritten gekennzeichnete grüne Erfurter Hausmüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen</p> <p>j) Großabfallbehälter: Mulden (2,5 m³, 5,5 m³, 7 m³, 10 m³, 20 m³), Presscontainer (10 m³, 20 m³), Frontladerumleercontainer (2,5 m³, 5,0 m³, 7 m³)</p> <p>- für Bioabfälle: brauner Behälter oder schwarzer Behälter mit braunem Deckel:</p> <p>k) Biotonne mit 120 l Fassungsvermögen</p> <p>l) Biotonne mit 240 l Fassungsvermögen</p> <p>- für Papier, Pappe und Kartonagen im Holsystem: blauer Behälter oder schwarzer Behälter mit blauem Deckel oder Großbehälter:</p> <p>m) Papiertonne mit 120 l Fassungsvermögen</p> <p>n) Papiertonne mit 240 l Fassungsvermögen</p> <p>o) Papiertonne mit 360 l Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen)</p> <p>p) Papiercontainer mit 660 l Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen)</p> <p>q) Papiercontainer mit 1.100 l Fassungsvermögen</p> <p>r) Großabfallbehälter mit 2,5 m³ und 5,0 m³ Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen)</p>	<p>- für Bioabfälle braune Behälter oder graue Behälter mit braunem Deckel mit 120 l oder 240 l Fassungsvermögen;</p> <p>- für Papier, Pappe und Kartonagen blaue Behälter oder graue Behälter mit blauem Deckel mit 120 l, 240 l, 360 l, 660 l oder 1.100 l Fassungsvermögen sowie Großabfallbehälter (2,5 m³, 5,0 m³).</p>	

<p>Absatz 5</p> <p>(5) Die Abfallbehälter und Erfurter Hausmüllsäcke gemäß Absatz 4 werden von dem Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des Beauftragten Dritten und werden von diesem unterhalten.</p>	<p>Absatz 4</p> <p>(4) Die Abfallbehälter und Erfurter Hausmüllsäcke gemäß Abs. 3 werden vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des beauftragten Dritten und werden von diesem unterhalten.</p>	<p>Die Absatzangabe wurde angeglichen, "von dem" aus Gründen der Lesbarkeit zusammengezogen. Der "beauftragte Dritte" ist kein Eigenname, wurde daher hier und im Folgenden klein geschrieben.</p>
<p>Absatz 6</p> <p>(6) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Erfurter Hausmüllsäcke fest (z. B. Identssystem und Benutzungsvorschriften). Zum Anbringen der Kennzeichnung durch den Beauftragten Dritten hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter nach Aufforderung auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.</p>	<p>Absatz 5</p> <p>(5) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Erfurter Hausmüllsäcke fest. Zum Anbringen der Kennzeichnung durch den beauftragten Dritten hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter nach Aufforderung auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.</p>	<p>Die Nennung von Beispielen wurde gestrichen, da diese hinsichtlich der hier getroffenen Festlegung keine Rolle spielen. Der "beauftrage Dritte" wurde korrigiert.</p>
<p>Absatz 7</p> <p>(7) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll) nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, jedoch mindestens nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung des Mindestvorhaltevolumens. Das Mindestvorhaltevolumen beträgt 10 l pro Person und Woche. Für einen vorübergehenden Mehrbedarf an Behältervolumen können gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe i die speziell gekennzeichneten Erfurter Hausmüllsäcke erworben und genutzt werden.</p>	<p>Absatz 6</p> <p>(6) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Hausmüllbehältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, jedoch mindestens nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung des Mindestvorhaltevolumens. Das Mindestvorhaltevolumen beträgt 10 l pro Person und Woche. Für einen vorübergehenden Mehrbedarf an Behältervolumen können Erfurter Hausmüllsäcke erworben und genutzt werden.</p>	<p>Die Formulierung wurde auf den Kerninhalt gekürzt und den Änderungen des Absatzes 4 angepasst.</p> <p>Die nähere Beschreibung "speziell gekennzeichnet" wurde weggelassen, da es sich um eine überflüssige Information handelt.</p>

Absatz 8	Absatz 7	
<p>(8) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hier: Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) wird das erforderliche Behältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Menge an hausmüllähnlichem Abfall unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten festgelegt, wobei das Mindestvorhaltevolumen 30 l pro Betrieb und Woche beträgt. Für den Einwohnergleichwert werden entsprechend § 8 Abs. 7 Satz 2 10 l pro Woche angesetzt.</p> <p>Das Abfallbehältervolumen wird unter Anwendung der Einwohnergleichwerte (EWG) nach folgender Regelung ermittelt:</p> <p>(Tabelle)</p> <p>Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime</p>	<p>(7) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das erforderliche Hausmüllbehältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Menge an hausmüllähnlichem Abfall, jedoch mindestens unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten festgelegt, wobei das Mindestvorhaltevolumen 30 l pro Betrieb und Woche beträgt. Für den Einwohnergleichwert werden entsprechend § 8 Abs. 6 Satz 2 10 l pro Woche angesetzt. Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können zusätzliche Abfallbehälter auf Antrag hin befristet zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Das Abfallbehältervolumen wird unter Anwendung der Einwohnergleichwerte (EWG) nach folgender Regelung ermittelt:</p> <p>(Tabelle)</p> <p>Beschäftigte sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.</p>	<p>Die Formulierung "Abfälle zur Beseitigung" bedeutet in diesem Zusammenhang bereits "hausmüllähnlicher Abfall" und muss nicht nochmal erläutert werden. Die Neuformulierung "jedoch mindestens" setzt den Fokus auf die Bestimmung des realen, nach Einwohnergleichwerten bestimmten Mindestvorhaltevolumens.</p> <p>Satz 3 wurde neu eingefügt. Es handelt sich um den (ehemaligen) Absatz 14, der folgerichtig an dieser Stelle stehen sollte – analog des letzten Satzes in Absatz 6.</p> <p>Die redaktionellen Änderungen der Tabelle sind aus Platzgründen im Anhang aufgeführt.</p> <p>Für einen besseren Lesefluss wurde "Tätige" in die "tätigen Personen" umformuliert. Die Aufzählung wurde auf die Zeitarbeitskräfte ausgeweitet, da es keinen Sinn ergibt, diese extra zu benennen.</p>

<p>und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten.</p>		<p>Satz 3 wurde gestrichen, da er keine konkrete Aussage enthält und die Aufzählung nicht nachvollziehbar ist.</p>
<p>Absatz 9 (9) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 7 und 8 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.</p>	<p>Absatz 8 (8) Bei Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 6 und 7 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.</p>	<p>"Sowohl ... als auch" soll die Situation klarer beschreiben. Weiterhin war es wichtig, die Definition der Abfälle zu korrigieren: Es ist <u>nur</u> Hausmüll (daher "Abfälle zur Beseitigung") gemeint. Es ist hingegen <u>nicht nur</u> gewerblicher, sondern jeglicher Hausmüll (daher "aus anderen Herkunftsbereichen") gemeint. Der "Grundstückeigentümer" wurde durch den allgemeineren Begriff des "Anschlusspflichtigen" ersetzt, um alle Konstellationen abdecken zu können.</p>
<p>Absatz 10 (10) — Der Anschlusspflichtige ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzliche Abfallbehälter müssen vom Anschlusspflichtigen schriftlich beantragt werden. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, stellt die Stadt nach erfolgloser Aufforderung des Anschlusspflichtigen das zusätzliche Behältervolumen auf dessen Kosten auf. Der Grundstückseigentümer hat die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.</p>	<p>Absatz 9 (9) Der Anschlusspflichtige hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe zu beantragen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe (Bioabfälle, Altpapier) und Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und/oder anderen Herkunftsbereichen satzungsgemäß aufnehmen zu können. Wird kein Antrag gestellt oder reicht das beantragte Behältervolumen wiederholt nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Abfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.</p>	<p>Der Absatz wurde komplett neu formuliert, um den Sachverhalt präziser darzustellen. Wichtig war, auch das Vorhaltevolumen von Wertstoffbehältern sowie von Hausmüllbehältern für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen eindeutig mit zu erfassen. Auch der Verweis auf die Aufnahmekapazität der Behälter – um alle Abfälle satzungsgemäß aufnehmen zu können – war notwendig. Die "ausreichende Zahl" war zu offen formuliert.</p> <p>Der Sachverhalt "Aufforderung zum Antrag durch die Stadt" wurde gestrichen, da es nicht nötig ist, den Anschlusspflichtigen nochmals auf seine Pflicht (bußgeldbewehrt) hinzuweisen, zumal die Stadt gemäß Absatz 1</p>

		immer schon das Recht hat, die Zahl, Größe etc. der Behälter festzulegen.
Absatz 11	Absatz 10	
<p>(11) Abweichend von Abs. 7 und 8 kann die Stadt als Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf begründeten Antrag durch den Anschlusspflichtigen ein geringeres Behältervolumen zulassen, jedoch nur dann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachvollziehbar eine geringere Abfallmenge anfällt, 2. die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird, 3. kein Verdacht auf illegale Abfallbeseitigung besteht und 4. verbindlich erklärt wird, dass die Abfälle in den bereitgestellten Behältern nicht verdichtet werden. <p>Die Stadt entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigenen Ermittlungen über den Antrag, nachdem in einem Zeitraum von drei Monaten die Abfallmenge festgestellt wurde. Die Stadt bzw. deren Beauftragte ist berechtigt, entsprechende Füllstandskontrollen der Abfallbehälter durchzuführen.</p>	<p>(10) Abweichend von Abs. 6 und 7 kann die Stadt als Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf begründeten Antrag durch den Anschlusspflichtigen ein geringeres Behältervolumen zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachvollziehbar eine geringere Abfallmenge anfällt, 2. die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird, 3. kein Verdacht auf illegale Abfallbeseitigung besteht und 4. verbindlich erklärt wird, dass die Abfälle in den bereitgestellten Behältern nicht verdichtet werden. <p>Die Stadt entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigenen Ermittlungen über den Antrag, nachdem in einem Zeitraum von drei Monaten die Abfallmenge festgestellt wurde. Die Stadt bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, entsprechende Füllstandskontrollen der Abfallbehälter durchzuführen.</p>	<p>Die Absatzbezeichnung wurde angepasst.</p> <p>Die unnötige Ausdruckssteigerung wurde gestrichen.</p> <p>Der Grammatikfehler wurde korrigiert.</p>

<p>Absatz 13 (13) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gemeinschaftlich benutzt werden. Dieses gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen bzw. auf Antrag gestatten.</p>	<p>Absatz 12 (12) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft beantragen. Dieses gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen bzw. auf Antrag gestatten.</p>	<p>Die Definition des "engen räumlichen Bereichs" wurde genauer gefasst. Der Zusatz, dass die Nennung eines Bevollmächtigten nötig ist, wurde hinzugefügt, da es der tatsächlichen Rechtslage entspricht.</p>
<p>Absatz 14</p>	<p>- entfällt -</p>	<p>entfällt, der komplette Inhalt wurde in Absatz 7 eingefügt</p>
<p>(14) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können zusätzliche Abfallbehälter auf Antrag hin befristet zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>-</p>	
<p>§ 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfall-behälter, getrennte Überlassung von Abfällen</p>	<p>§ 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfall-behälter, getrennte Überlassung von Abfällen</p>	
<p>Absatz 1 (1) Die in § 8 Abs. 4 festgelegten Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen.</p>	<p>Absatz 1 (1) Die in § 8 Abs. 3 festgelegten Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen.</p>	<p>Die Absatzbezeichnung wurde angeglichen.</p>
<p>Absatz 2 (2) Andere Behälter als die in § 8 Abs. 4 genannten, werden nicht geleert. Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung im Stadtgebiet nicht unzulässig gelagert oder abgelagert werden. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nicht zulässig. Widerrechtlich neben den</p>	<p>Absatz 2 (2) Andere Behälter als die in § 8 Abs. 3 genannten werden nicht geleert. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nicht zulässig. Widerrechtlich neben den Behältern abgestellte Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen ordnungsgemäß zu berräumen. Die Stadt ist</p>	<p>Die Absatzbezeichnung wurde angepasst und das überflüssige Komma entfernt. Satz 2 wurde gestrichen, da dieser Tatbestand nicht durch die Satzung geregelt werden muss (die ist Aufgabe der unteren Abfallbehörde),</p>

<p>Behältern abgestellte Abfälle sind grundsätzlich vom Anschlusspflichtigen ordnungsgemäß zu beräumen. Die Stadt ist berechtigt, im Interesse von Ordnung und Sauberkeit die-Einsammlung und Entsorgung von neben den Behältern im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellten Abfällen als Sonderentsorgung zu veranlassen.</p>	<p>berechtigt, im Interesse von Ordnung und Sauberkeit das Einsammeln und die Entsorgung von neben den Behältern im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellten Abfällen als Sonderentsorgung zu veranlassen.</p>	<p>sondern nur das Abstellen neben den Behältern. Redaktionelle Korrektur.</p>
<p>Absatz 3 (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.</p>	<p>Absatz 3 (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und bestimmungsgemäß benutzt werden können.</p>	<p>Die Bezeichnung wurde vereinheitlicht, zumal auch andere als die Grundstückseigentümer anschlusspflichtig sein können. Da in Absatz 1 von „bestimmungsgemäßer“ Nutzung gesprochen wird, wurde dieser Ausdruck ebenfalls angeglichen.</p>
<p>Absatz 5 (5) Nicht infektiöse spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) aus den unter Absatz 4 genannten Einrichtungen sowie Suchtberatungsstellen, Pflegediensten, Kosmetik-, Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios dürfen nicht in die Hausmüllbehälter eingefüllt werden. Diese Abfälle sind getrennt zu erfassen und unter Zuordnung zur AVV Nr. 180101 bzw. 180201 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die bei der häuslichen Krankenpflege im Rahmen der Betreuung durch Angehörige anfallenden Kanülen dürfen, sofern sie in bruchsicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern erfasst sind, in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden.</p>	<p>Absatz 5 (5) Nicht infektiöse, spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) aus den unter Abs. 4 genannten Einrichtungen sowie Suchtberatungsstellen, Pflegediensten, Kosmetik-, Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios dürfen nicht in die Hausmüllbehälter eingefüllt werden. Diese Abfälle sind getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die bei der häuslichen Krankenpflege anfallenden Kanülen dürfen, sofern sie in bruchsicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern erfasst sind, in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden.</p>	<p>Ein fehlendes Komma wurde eingefügt. Die Absatzangabe wurde dem einheitlichen Schema angeglichen. Die Spezifizierung der Zuordnung ist nicht notwendig. Die Einschränkung „im Rahmen der Betreuung durch Angehörige“ wurde gestrichen, da es grundsätzlich um die (private) häusliche Pflege geht, die auch von anderen als den Angehörigen ausgeübt werden kann.</p>

<p>Absatz 6</p> <p>(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern ist unzulässig. Manipulationen, die zu einer Beschädigung der Behälter führen können, sind zu unterlassen. Das Anbringen von Schließsystemen und anderen Zusatzausrüstungen darf nur mit Genehmigung des Beauftragten Dritten erfolgen.</p>	<p>Absatz 6</p> <p>(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern ist unzulässig. Manipulationen, die zu einer Beschädigung der Behälter führen können, sind zu unterlassen. Die 40-, 60- und 80-Liter-Einsätze in den Hausmülltonnen dürfen durch andere als den beauftragten Dritten nicht entfernt werden. Das Anbringen von Schließsystemen und anderen Zusatzausrüstungen darf nur mit Genehmigung des beauftragten Dritten erfolgen.</p>	<p>Um das Entfernen von Einsätzen als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können, wurden die „Manipulationen“ im neuen Satz 5 konkretisiert.</p> <p>Korrektur der Bezeichnung</p>
<p>Absatz 7</p> <p>Absatz 8</p>	<p>Absatz 7</p> <p>- entfällt -</p>	<p>Entfällt hier, Inhalt wird in § 11 Abs. 7 überführt; im Folgenden ändern sich die Absatzbezeichnungen entsprechend</p>
<p>(8) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung der Entsorgungsfahrzeuge nicht angehoben werden können, werden bei der regelmäßigen Entsorgung nicht geleert. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung von nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regelmäßigen Entsorgung zu leeren. Entsprechende Weisungen des Beauftragten Dritten oder der Stadt sind zu befolgen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen und bei der Stadt eine Sonderentsorgung zu beantragen.</p>		

<p>Absatz 9</p>	<p>Absatz 8</p>	
<p>(9) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.</p>	<p>(8) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.</p>	<p>Die Formulierung „mehr als unvermeidlich“ wurde entfernt, da Abfälle die Entsorgungsanlagen grundsätzlich nicht beschädigen sollten.</p>
<p>Absatz 10</p>	<p>Absatz 9</p>	
<p>(10) Für Schäden, die der Stadt oder dem Beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung/Bereitstellung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.</p>	<p>(9) Für Schäden, die der Stadt oder dem beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung/Bereitstellung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haften Anschlusspflichtige und Verursacher gesamtschuldnerisch.</p>	<p>Korrektur der Bezeichnung</p> <p>Die Floskel „richtet sich die Haftung...“ ist inhaltlich leer und wurde daher neu gefasst. Eine mögliche Anwendung anderer Gesetze bleibt davon unberührt.</p>
<p>Absatz 11</p>	<p>Absatz 10</p>	
<p>(11) Durch die Stadt sowie die im Auftrag der Systeme i. S. v. § 3 Abs. 16 VerpackG tätigen Unternehmen werden folgende verwertbare Abfälle getrennt gesammelt und entsprechende Sammel- und Behältersysteme zur Nutzung angeboten:</p> <p>a) Verkaufsverpackungen aus Glas</p>	<p>(10) Durch die Stadt sowie die im Auftrag der Systeme i. S. v. § 3 Abs. 16 VerpackG tätigen Unternehmen werden folgende verwertbare Abfälle getrennt gesammelt und entsprechende Sammel- und Behältersysteme zur Nutzung angeboten:</p> <p>a) Verkaufsverpackungen aus Glas</p>	

<p>Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) im Bringsystem (im Stadtgebiet und in den Wertstoffhöfen im Auftrag des Systembetreibers öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas) der Verwertung zuzuführen. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.</p> <p>b) Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen können im Bringsystem (im Stadtgebiet in öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Papier oder zu den Wertstoffhöfen) gebracht werden bzw. sind in die auf dem Grundstück bereitgestellten Papierbehälter über das Holsystem der Verwertung zuzuführen.</p> <p>c) Leichtverpackungen Gebrauchte pfandfreie Verpackungen (z. B. Kunststoff-, Metall-, Holz- und Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in die im Auftrag der Systeme zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (120 l, 240 l, 1.100 l gelbe Tonne, 70 l gelber Sack) bzw. im Bringsystem (in aufgestellten und speziell</p>	<p>Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) im Bringsystem (im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen im Auftrag des Systembetreibers öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas) der Verwertung zuzuführen. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.</p> <p>b) Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen sind entweder im Bringsystem (im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte Sammelbehälter für Papier) oder im Holsystem (auf dem Grundstück bereitgestellte Papierbehälter) der Verwertung zuzuführen.</p> <p>c) Leichtverpackungen Pfandfreie Verkaufsverpackungen (z. B. Kunststoff-, Metall-, Holz- und Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in die im Auftrag der Systeme zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (gelbe Tonne mit 120 l, 240 l oder 1.100 l Fassungsvermögen, gelber Sack mit 70 l Fassungsvermögen) oder im Bringsystem (auf den</p>	<p>Berichtigung des Grammatikfehlers.</p> <p>Leerzeile wurde eingefügt.</p> <p>Satzbau und Wortwahl wurden verändert, um die Logik hervorzuheben und das Lesen etwas zu erleichtern.</p> <p>„Verkaufsverpackungen“ ist der korrekte Begriff; „gebraucht“ ist dabei selbstredend, also überflüssig.</p>
---	---	--

<p>gekennzeichneten Sammelbehältern für Leichtverpackungen der Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.</p> <p>d) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 14 AbfWS)</p> <p>e) Batterien, wie Trockenbatterien, Akkus, Knopfzellen können den roten Sammelboxen oder den Wertstoffhöfen zugeführt werden.</p>	<p>Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte Sammelbehälter für Leichtverpackungen) der Verwertung zuzuführen.</p> <p>d) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 14)</p> <p>e) Batterien, wie Trockenbatterien, Akkus, Knopfzellen, können den entsprechend gekennzeichneten Sammelboxen (z. B. in öffentlichen Gebäuden wie Ämtern und Schulen) oder den Wertstoffhöfen zugeführt werden.</p>	<p>Satzbau und Wortwahl wurden verändert, um die Logik hervorzuheben und das Lesen etwas zu erleichtern (ähnlich Buchstabe b). Die Beschreibung der Tonnen erfolgte analog § 8 Absatz 3.</p> <p>Paragraphenverweis wurde entsprechend einheitlichem Schema abgeändert.</p> <p>Der Satz wurde umformuliert, da es nicht nur rote Sammelboxen gibt. Zum besseren Verständnis wurden Beispiele hinzugefügt.</p>
<p>Absatz 12</p>	<p>Absatz 11</p>	
<p>(11) Die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle sind bestimmungsgemäß zu benutzen; es dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingebracht werden.</p>	<p>(11) Die Sammelbehälter für verwertbare Abfälle sind bestimmungsgemäß zu benutzen; es dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingebracht werden.</p>	<p>Die Tautologie wurde gestrichen.</p>
<p>§ 10 Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter</p>	<p>§ 10 Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter</p>	
<p>Absatz 1</p>	<p>Absatz 1</p>	
<p>(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegten Abfallbehälter einen ausreichenden, befestigten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sowie die für die Gestaltung der Standplätze maßgeblichen</p>	<p>(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die festgelegte bzw. zur Verfügung stehende Anzahl an Restmüll- und Wertstoffbehältern einen ausreichenden, befestigten Standplatz einzurichten. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sowie die für die Gestaltung der Standplätze maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt</p>	<p>Die Definition wurde umformuliert, da sie nicht alle Behälterarten einbezog und nur die vorgeschriebenen Behälter umfasste. Hier geht es jedoch um die Bestimmung des real benötigten Platzes. „Standplatz für Abfallbehälter“ wurde auf „Standplatz“ gekürzt, weil es sich um eine unnötige Dopplung handelte.</p>

<p>Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke gemäß § 8 Abs. 13. Reicht der vorhandene Platz für die Aufstellung zusätzlicher Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Leerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen verlangen (Zusatzleerung).</p>	<p>(Gestaltungssatzungen) einzuhalten. Entsprechendes gilt für Standplätze bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstücke gemäß § 8 Abs. 12.</p>	<p>Der Halbsatz bezüglich des „verkehrssicheren Zustands“ sowie der Satz bezüglich der Erweiterbarkeit des Standplatzes wurden gestrichen, da die Inhalte im 1. Halbsatz des Satzes 1 enthalten sind (unnötige Dopplung). Der Paragraphenverweis wurde angepasst und „gilt für Abfallbehälter“ durch „gilt für Standplätze“ inhaltlich berichtigt. Der letzte Satz wurde gestrichen, da er sowohl dem Ziel, die Abfallentsorgung ökonomisch und ökologisch auszurichten, als auch den Festlegungen der vorausgehenden Sätze widerspricht.</p>
<p>Absatz 2 (2) Bei Standplätzen in geschlossenen Räumen oder überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass für Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 240 l jeweils eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) sowie ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport vorhanden ist. Bei Großbehältern mit einem Volumen bis zu 1100 l ist jeweils eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und für den Transport ein Gang von mindestens 1,50 m Breite erforderlich.</p>	<p>Absatz 2 (2) Bei Standplätzen in geschlossenen Räumen oder überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass für Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 240 l jeweils eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) sowie ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport vorhanden ist. Bei Großbehältern mit einem Volumen bis zu 1.100 l ist jeweils eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und für den Transport ein Gang von mindestens 1,50 m Breite erforderlich.</p>	<p>Die Darstellung der Literangabe wurde nach DIN korrigiert.</p>
<p>Absatz 3 (3) Nach Zustimmung durch die Stadt ist in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den</p>	<p>Absatz 3 (3) In begründeten Ausnahmefällen ist nach Zustimmung durch die Stadt die Einrichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den Anschlusspflichtigen sauber und im Winter</p>	<p>Redaktionelle Änderung, die den Fokus stärker auf die Ausnahmeregelung lenken sollte.</p>

<p>Anschlusspflichtigen sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann.</p>	<p>schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann.</p>	
<p>Absatz 4</p>	<p>Absatz 4</p>	
<p>(4) Zum Zwecke der Entsorgung sind die gemäß § 8 Abs. 4 Buchstaben a – i und k – q zugelassenen Abfallbehälter und Erfurter Hausmüllsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück.</p>	<p>(4) Zum Zwecke der Entsorgung sind die Abfallbehälter und Erfurter Hausmüllsäcke vom Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt bzw. festgelegt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück. Als Gehweg gilt dabei auch ein 1,50 m breiter Streifen ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z. B. in Fußgängerzonen - Zeichen 242 StVO - und in verkehrsberuhigten Bereichen - Zeichen 325 StVO). Benutzer der Straße (Fahrrad, Fußgänger, Fahrzeuge) dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.</p>	<p>Die Formulierung wurde im Sinne des Absatz 1 zu „die Abfallbehälter“ verallgemeinert. Der „Beauftragte“ wurde gestrichen, da er grundsätzlich immer mit angesprochen ist (s. § 5 Absatz 7). Die Definition wurde erweitert, da ein Übernahmeplatz auch von Amts wegen verfügt werden kann.</p> <p>Satz 3 und 4 wurden zum einen hinzugefügt, um den „Gehweg“ zu definieren, zum anderen, um auf die Sicherheitsbelange im öffentlichen Verkehrsraum zu verweisen (= sachlich-rechtliche Grundlage für Festlegungen oder Genehmigungen).</p>
<p>Absatz 7</p>	<p>Absatz 7</p>	
<p>(7) Die Bereitstellung der Abfallbehälter auf einem Übernahmeplatz kann entfallen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Standplatz muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. 	<p>(7) Die Bereitstellung der Abfallbehälter auf einem Übernahmeplatz kann entfallen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Standplatz muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen, 	<p>Neben der allgemeinen Formulierung „Hindernisse“ wurden „Treppen oder Stufen“ hinzugefügt (s. DGUV zur Unfallverhütung).</p>

<p>2. Der Transportweg vom Standplatz bis zu der Stelle, die vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann, darf 10 m nicht überschreiten.</p> <p>3. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.</p> <p>4. Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag aufgeschlossen werden oder durch den Beauftragten Dritten zu öffnen sein.</p> <p>Die Stadt entscheidet, ob ein Standplatz als Übernahmeplatz genutzt werden kann.</p>	<p>Treppen oder Stufen und ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>2. Der Transportweg vom Standplatz bis zu der Stelle, die vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann, darf 10 m und einen Neigungswinkel von 3 Prozent nicht überschreiten. Er muss einen ebenen, geschlossenen und trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch den Transport der Sammelbehälter standhält.</p> <p>3. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.</p> <p>4. Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag bis 7:00 Uhr bzw. in Ausnahmefällen im Sinne des § 11 Abs. 3 bis 6:00 Uhr aufgeschlossen werden oder in Abstimmung über den Schließvorgang mit dem beauftragten Dritten durch den beauftragten Dritten zu öffnen sein.</p> <p>Die Stadt entscheidet, ob ein Standplatz als Übernahmeplatz genutzt werden kann.</p>	<p>Die Definition wurde entsprechend DGUV zur Unfallverhütung präzisiert bzw. erweitert.</p> <p>Die Entscheidung bezüglich des Schließvorganges ist nicht allein Sache des Anschlusspflichtigen. Der Inhalt wurde daher entsprechend erweitert. Außerdem wurde der Zeitpunkt spezifiziert. Korrektur der Bezeichnung</p>
<p>Absatz 8</p>	<p>Absatz 8</p>	
<p>(8) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen,</p>	<p>(8) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Standplätzen gewährleistet ist.</p>	<p>Die Formulierung wurde im Sinne des § 5 bzw. einer einheitlichen Benennung angepasst.</p>

dass der Zugang zu den Standplätzen gewährleistet ist.		
§ 11 Leerung der Abfallbehälter	§ 11 Leerung der Abfallbehälter	
Absatz 1	Absatz 1	
(1) Die Leerung der in § 8 Abs. 4 a-i festgelegten Behälter für Hausmüll erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich im Holsystem.	(1) Die Leerung der in § 8 Abs. 3 festgelegten Behälter für Hausmüll erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich im Holsystem.	Die Absatzbenennung wurde angepasst.
Absatz 2	Absatz 2	
(2) Die Biotonnen werden im Zeitraum vom 1. März bis 30. November wöchentlich geleert; im übrigen Zeitraum erfolgt die Leerung der Biotonnen 14-täglich. Die grundstücksbezogenen Papiertonnen werden in der Regel im 4-wöchentlichen Rhythmus geleert. Die Wertstoffbehälter für gebrauchte Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne, gelber Sack) werden nach Maßgabe der geltenden Systembeschreibung für gebrauchte Verkaufsverpackungen entsorgt.	(2) Die Biotonnen werden im Zeitraum vom 1. März bis 30. November wöchentlich geleert; im übrigen Zeitraum erfolgt die Leerung der Biotonnen 14-täglich. Die den Grundstücken zugeordneten Papiertonnen werden in der Regel im 4-wöchentlichen Rhythmus geleert. Die Wertstoffbehälter für Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne, gelber Sack) werden nach Maßgabe der geltenden Systembeschreibung für Verkaufsverpackungen entsorgt.	„Grundstücksbezogen“ hat eine andere Bedeutung und wurde daher in „den Grundstücken zugeordnet“ abgeändert. Die „gebrauchten Verkaufsverpackungen“ sind inhaltlich eine unnötige Dopplung, das „gebraucht“ wurde daher gestrichen.
Absatz 3	Absatz 3	
(3) Die Entsorgung erfolgt werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Entsorgungstage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke sind am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend ab 17:00 Uhr. Nach 22:00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.	(3) Die Entsorgung erfolgt werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Entsorgungstage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke sind am Entsorgungstag bis 7:00 Uhr bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend ab 17:00 Uhr. Nach 22:00 Uhr dürfen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden. In Ausnahmefällen (Hitzewarnung vom Deutschen Wetterdienst)	Aufgrund des Lärmschutzes wird im Stadtgebiet generell erst ab 7:00 Uhr mit der Entleerung der Abfallbehälter begonnen. Daher wurde die Zeitangabe revidiert. „(Nicht) sollen“ wurde hier durch „(nicht) dürfen“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass es sich um ein Verbot handelt.

	erfolgt die Entsorgung ab 6:00 Uhr, die Abfallbehälter sind dann am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr bereitzustellen. Die Ausnahmefälle gibt die Stadt bekannt.	Die Sätze 5 und 6 wurden als Erläuterung des Sonderfalls hinzugefügt: Nur bei großer Hitze erfolgt die Entleerung ab 6:00 Uhr (aus Arbeitsschutzgründen).
Absatz 4	Absatz 4	
(4) An Feiertagen erfolgt keine Abfallentsorgung. Fällt die termingemäße Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Leerung bzw. Abholung vorgezogen oder nachgeholt. Änderungen bei den feiertagsbedingten Entsorgungstouren werden ortsüblich bekannt gemacht.	(4) An Feiertagen erfolgt keine Abfallentsorgung. Fällt die termingemäße Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Leerung bzw. Abholung nachgeholt. Änderungen bei den feiertagsbedingten Entsorgungstouren werden ortsüblich bekanntgegeben.	Da es sich in diesen Fällen immer um eine Nachentsorgung handelt, wurde „vorgezogen“ gestrichen. Die Wortwahl wurde geändert, weil „ortsüblich bekanntgegeben“ die gängigere Formulierung ist.
Absatz 6	Absatz 6	
(6) Die für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehälter ab 2,5 m ³ werden nach Bedarf geleert.	(6) Die für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehälter ab einem Volumen von 2,5 m ³ werden nach Bedarf geleert.	sprachliche Konkretisierung
Absatz 7	Absatz 7	
(7) Abfallbehälter, die nicht ordnungsgemäß benutzt wurden (Falschbefüllung), werden grundsätzlich nicht in der regulären Entsorgungstour geleert. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der falsch eingefüllten Abfälle zu veranlassen. Sofern es sich bei der Falschbefüllung um Hausmüll/hausmüllähnliche Abfälle handelt, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Sonderentsorgung bei der Stadt zu beantragen.	(7) Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes oder die Bereitstellung von nicht bestimmungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regulären Entsorgung zu leeren. Das zulässige Gesamtgewicht für Abfallbehälter beträgt dabei 60 kg bei einem Behältervolumen bis 120 Liter, 110 kg bei 240 Litern, 160 kg bei 360 Litern, 310 kg bei 660 Litern und 510 kg bei 1.100 Litern. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die	Aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen wurde der ehemalige § 9 Absatz 8 in diesen Absatz integriert. Zur Erleichterung der Lesbarkeit wurden die Begriffe vereinheitlicht und der Inhalt gerafft. Zudem wurde das zulässige Gesamtgewicht der jeweiligen Behälterarten definiert, da es sonst zu unbestimmt ist.

<p>§ 9 (8) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung der Entsorgungsfahrzeuge nicht angehoben werden können, werden bei der regelmäßigen Entsorgung nicht geleert. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung von nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regelmäßigen Entsorgung zu leeren. Entsprechende Weisungen des Beauftragten Dritten oder der Stadt sind zu befolgen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen und bei der Stadt eine Sonderentsorgung zu beantragen.</p>	<p>ordnungsgemäße Entsorgung der falsch eingefüllten Abfälle zu veranlassen. Sofern es sich bei der Falschbefüllung um Hausmüll/hausmüllähnliche Abfälle handelt, hat der Anschlusspflichtige eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung bei der Stadt zu beantragen.</p>	
<p>Absatz 8</p>	<p>Absatz 8</p>	
<p>(8) Für Hausmüllbehälter, bei denen aufgrund eines erhöhten Hausmüllaufkommens der reguläre Entsorgungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Zusatzleerung bei der Stadt zu beantragen.</p>	<p>(8) Für Hausmüllbehälter, bei denen aufgrund eines erhöhten Hausmüllaufkommens der reguläre Entsorgungsrhythmus vorübergehend nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige eine gebührenpflichtige Zusatzleerung bei der Stadt zu beantragen.</p>	<p>Die Einschränkung „vorübergehend“ wurde deshalb eingefügt, da die Möglichkeit, regelmäßig Zusatzleerungen zu beantragen, ausgeschlossen werden soll. Ziel ist, genügend Hausmüllbehältervolumen für den jeweils festgelegten Leerungsrhythmus vorzuhalten, gleichzeitig anlassbezogene Überfüllungen/ Nebenablagerungen zu vermeiden. Inhaltlich/grammatisch berichtigt wurde „die“ zu „eine“.</p>
<p>§ 12 Sperrmüll und Haushaltsschrott</p>	<p>§ 12 Sperrmüll und Haushaltsschrott</p>	
<p>Absatz 1</p>	<p>Absatz 1</p>	
<p>(1) Sperrmüll und Schrott aus privaten Haushaltungen werden im haushaltsüblichen Umfang auf Antrag maximal zweimal im Jahr</p>	<p>(1) Sperrmüll und Schrott aus privaten Haushaltungen werden im haushaltsüblichen Umfang auf Antrag maximal zweimal im Jahr</p>	

<p>entsorgt. Unter haushaltsüblichen Umfang ist eine Sperrmüllmenge von höchstens 500 kg pro Anmeldung und Haushalt zu verstehen. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermins. Der angemeldete Sperrmüll und Haushaltsschrott wird innerhalb von vier Wochen abgeholt. Für Großwohnanlagen (Plattenbaugebiete) kann die Sperrmüll- und Haushaltsschrottsorgung durch den Anschlusspflichtigen oder dessen Bevollmächtigten koordiniert und mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden.</p>	<p>entsorgt. Unter haushaltsüblichem Umfang ist eine Sperrmüllmenge von höchstens 500 kg pro Anmeldung und Haushalt zu verstehen. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben sind. Der beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermins. Der angemeldete Sperrmüll und Haushaltsschrott wird innerhalb von vier Wochen abgeholt. Für Großwohnanlagen kann die Sperrmüll- und Haushaltsschrottsorgung durch den Anschlusspflichtigen koordiniert und mit dem beauftragte Dritten vereinbart werden.</p>	<p>Korrektur des Grammatikfehlers.</p> <p>Die Art und Weise der Anmeldung muss nicht spezifiziert werden, oft erfolgt sie einfach per E-Mail oder Online-Formular.</p> <p>Korrektur der Bezeichnung</p> <p>Da Großwohnanlagen nicht nur in den Plattenbaugebieten anzutreffen sind, wurde diese Anmerkung gestrichen. Der Verweis auf den „Anschlusspflichtigen“ ist hier - wie im übrigen Text - hinreichend. Korrektur der Bezeichnung</p>
<p>Absatz 2</p> <p>(2) Auf Antrag kann eine sofortige Abholung von Sperrmüll innerhalb von zwei Tagen über Großabfallbehälter (2,5 m³ bis 10 m³ Container) mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden. Das Aufstellen des Containers ist gebührenpflichtig.</p>	<p>Absatz 2</p> <p>(2) Auf Antrag kann eine sofortige Abholung von Sperrmüll innerhalb von zwei Tagen über Großabfallbehälter (Containervolumen 2,5 m³ bis 10 m³) mit dem beauftragten Dritten vereinbart werden. Das Aufstellen des Containers ist gebührenpflichtig.</p>	<p>Richtig wäre: „2,5-m³- bis 10-m³-Container“. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde es zu „Containervolumen 2,5 m³ bis 10 m³“ umformuliert. Korrektur der Bezeichnung</p>
<p>Absatz 3</p> <p>(3) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten, wie Schrott und Altholz, bereitgestellt werden.</p>	<p>Absatz 3</p> <p>(3) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten, wie Schrott und Gebrauchtholz, bereitgestellt werden.</p>	<p>Der Begriff wurde konkretisiert.</p>

<p>Absatz 4</p> <p>(4) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an den von der Stadt festgelegten Übernahmeplätzen bzw. in den bestellten Sperrmüllcontainer zur Abholung bereitzustellen.</p>	<p>Absatz 4</p> <p>(4) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten bzw. vereinbarten Abholtag bis spätestens 7:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend ab 17:00 Uhr, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an den von der Stadt festgelegten Übernahmeplätzen bzw. in den bestellten Sperrmüllcontainer zur Abholung bereitzustellen. Bei der Bereitstellung des Sperrmülls auf dem Gehweg ist eine Durchgangsbreite von 1,5 m freizuhalten. Die Auftragsnummer ist auf einem zu entsorgenden Gegenstand sichtbar anzubringen.</p>	<p>„Festgelegt“ und „vereinbart“ sollen eigentlich dasselbe zum Ausdruck bringen, daher wurde „oder“ durch „bzw.“ ersetzt. Die Zeitangaben wurden angepasst und konkretisiert.</p> <p>Satz 2 und 3 wurden als sicherheitsrelevante Festlegungen (Verkehrssicherheit und Identifizierung) hinzugefügt.</p>
<p>Absatz 5</p> <p>(5) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet; wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßen- und Fußgängerverkehr, beeinträchtigt wird. Der Übernahmeplatz ist nach der Abholung durch den Antragsteller/Anschlusspflichtigen zu reinigen. Vom Beauftragten Dritten nicht mitgenommene Abfälle sind vom Antragsteller oder Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p>	<p>Absatz 5</p> <p>(5) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet. Der Übernahmeplatz ist nach der Abholung durch den Antragsteller oder Anschlusspflichtigen zu reinigen. Vom beauftragten Dritten nicht mitgenommene Abfälle sind vom Antragsteller bzw. Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p>	<p>Der Nebensatz wurde komplett gestrichen, da das Durchsuchungsverbot ohne Ausnahme gilt.</p> <p>Im vorliegenden Fall können Antragsteller und Anschlusspflichtiger tatsächlich verschiedene Personen sein, bleiben dabei jedoch beide verpflichtet. Deshalb wurde auch in Satz 2 „oder“ eingesetzt</p> <p>Korrektur der Bezeichnung</p>
<p>Absatz 6</p> <p>(6) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll geht mit der Verladung in das Eigentum der Stadt über.</p>	<p>Absatz 6</p> <p>(6) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll geht mit der Verladung in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.</p>	<p>Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs wurde präzisiert.</p>

<p>Absatz 7</p> <p>(7) Nicht zum Sperrmüll gehören: Abfälle aus Gebäuderenovierung (z. B. Bauholz, Fenster, Tür, Parkett, Laminat, Gipskarton), Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitäreanlagen, Sanitärkeramik, Kfz-Räder, Kfz-Reifen, Auto- und Maschinenteile, Mopeds und Motorräder, Elektrogeräte, Farbreste und andere Sonderabfälle, Baumschnitt u. ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.</p>	<p>Absatz 7</p> <p>(7) Nicht zum Sperrmüll gehören: Abfälle aus Gebäuderenovierung (z. B. Bauholz, Fenster, Tür, Parkett, Laminat, Gipskarton), Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitäreanlagen, Sanitärkeramik, Kfz-Räder, Kfz-Reifen, Auto- und Maschinenteile, Mopeds und Motorräder, Pedelecs, Elektrogeräte, Akkus, Farbreste und andere Sonderabfälle, Baumschnitt u. ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden dürfen.</p>	<p>Die Aufzählung wurde erweitert, um die Unterscheidung von Fahrrädern (Sperrmüll) von E-Bikes/Pedelecs (kein Sperrmüll) zu verdeutlichen. „Akkus“ wurde eingefügt, da diese oft falsch als Sperrmüll entsorgt werden.</p> <p>Da es sowohl um ein Verbot als auch ein bevorstehendes Handeln geht, wurde „dürfen“ hinzugefügt.</p>
<p>Absatz 8</p>	<p>Absatz 8</p>	
<p>(8) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge kann auch zu den Wertstoffhöfen geliefert werden.</p>	<p>(8) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge kann auch zu den Wertstoffhöfen gebracht werden.</p>	<p>Sprachliche Korrektur.</p>
<p>§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte</p>	<p>§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte</p>	
<p>Absatz 1</p>	<p>Absatz 1</p>	
<p>(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte. Gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung durch Abgabe an einer Erfassungsstelle (Sammelstelle im Sinne von § 13 Abs. 1 ElektroG oder Rücknahmestelle im Sinne von § 16 Abs. 5 oder § 17 Abs. 1 ElektroG) zuzuführen.</p>	<p>(1) Gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) einer vom unsortierten Siedlungsabfall (Hausmüll) getrennten Erfassung zuzuführen durch Abgabe an einer Sammelstelle im Sinne von § 13 Abs. 1 ElektroG oder an einer Rücknahmestelle im Sinne von § 16 Abs. 5 oder § 17 Abs. 1 ElektroG. Dabei sind Altbatterien, die nicht fest vom Gerät umschlossen sind, vor der Abgabe des Altgerätes zu entfernen und einer gesonderten Verwertung zuzuführen. Sofern die Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertrieber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt hierfür</p>	<p>Der erste Satz wurde gestrichen und im Begriff „Altgeräte“ zusammengefasst, um die Dopplung herauszunehmen und den Lesefluss zu erleichtern. Die „privaten Haushaltungen“ wurden entfernt, weil der Absatz allgemein die Getrennte Entsorgung von Elektrogeräten beschreibt (also auch für Gewerbe). Der „unsortierte Siedlungsabfall“ wurde der Verständlichkeit halber durch den Begriff „Hausmüll“ konkretisiert. Der Satz wurde umgestellt, um die logische Abfolge zu verdeutlichen.</p> <p>Satz 2 und 3 wurden zur näheren Erläuterung der Rücknahmebedingungen hinzugefügt.</p>

	angebotenen Sammlungen nach Abs. 3 und 4 zu nutzen.	
-	Neu: Absatz 2	Dieser Absatz wurde als Übersicht eingefügt. Die folgenden Absätze sind entsprechend verschoben.
	<p>(2) Nach dem ElektroG sind Elektroaltgeräte unterteilt in Gruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Gefrier-/Klimageräte, Wärmepumpentrockner), 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten (z. B. Bildschirme, Fernsehgeräte, Monitore), 3. Lampen (z. B. Leuchtstofflampen, LED-Lampen), 4. Großgeräte (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde/-kochplatten, große Photovoltaikmodule, Pedelecs), 5. Kleingeräte (z. B. Staubsauger, Mikrowellen, Toaster, elektrisches Spielzeug, Radiogeräte, kleine Photovoltaikmodule, Rauchmelder, Wasserkocher, Kabel), 6. kleine IT- und Telekommunikationsgeräte, keine äußere Abmessung beträgt mehr als 	Die Aufzählung stammt aus § 2 Absatz 1 ElektroG und dient – mit konkreten Beispielen versehen – als Vorlage (Definitionen) für die folgenden Absätze, um diese zu entschlacken.

	50 cm (z. B. Mobiltelefone, Drucker, Telefone, Taschenrechner).	
Absatz 2	Absatz 3	
(2) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen im Sinne von § 13 Abs. 1 ElektroG die Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Kaffeemaschinen, Radios, Toaster, Haartrockner, Bügeleisen, Mikrowellen, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Waschmaschinen, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte u. ä.) aus Haushaltungen im Sinne des ElektroG im Bringsystem an und führen sie dem auf der Grundlage des ElektroG eingerichteten Rücknahmesystem zu.	(3) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen die Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen an.	Der Absatz wurde stark gekürzt bzw. auf die Kernaussage beschränkt, da die „Sammelstellen“ und das damit verbundene Prozedere (Bringsystem) bereits in Absatz 1 erläutert wurde. Die Liste an Beispielen konnte aufgrund des neu eingefügten Absatzes 2 gestrichen werden. „Haushaltungen“ wurde unter dem einheitlichen Begriff „private Haushaltungen“ gefasst.
Absatz 3	Absatz 4	
(3) Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte, Computer mit Monitor und Drucker, große Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) aus Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt (Holsystem). Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Anzahl der Geräte anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermins. Die angemeldeten Elektrogroßgeräte werden innerhalb von vier Wochen abgeholt.	(4) Elektrogroßgeräte (große Elektrogeräte der Gruppen 1, 2 und 4) aus privaten Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Anzahl der Geräte anzugeben sind. Der beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermins. Die angemeldeten Elektrogroßgeräte werden innerhalb von vier Wochen abgeholt.	Die Aufzählung wurde durch einen kurzen Verweis auf die in Absatz 2 aufgeführten Gruppen ersetzt. „Haushaltungen“ wurde hier, wie weiter oben auch, zu „privaten Haushaltungen“ vereinheitlicht. Der Verweis auf das „Holsystem“ ist in diesem Kontext überflüssig, weshalb die Nennung gestrichen wurde. Der Zusatz „telefonischer oder schriftlicher“ wurde analog § 12 entfernt. Korrektur der Bezeichnung

-	Neu: Absatz 4a	neu eingefügt
	(4a) Bei der Abholung von einem oder mehreren Elektrogroßgeräten können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 2 Nr. 5 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt nicht.	Hier handelt es sich inhaltlich um einen Nachtrag zu Absatz 4, daher wurde er als Absatz 4a benannt und eingefügt. Die erläuterte Regelung ist neu.
Absatz 4	Absatz 5	
(4) Die angemeldeten Elektrogeräte sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Andere als die angemeldeten Gegenstände dürfen nicht bereitgestellt werden.	(5) Die angemeldeten Elektrogeräte sind am festgelegten bzw. vereinbarten Abholtag bis spätestens 7:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend ab 17:00 Uhr , an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Andere als die angemeldeten Gegenstände dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Auftragsnummer ist auf einem der zu entsorgenden Geräte sichtbar anzubringen.	Analog zu § 12 Absatz 4 wurden das „oder“ durch „bzw.“ ersetzt und die Zeitangaben angepasst. Satz 3 wurde als sicherheitsrelevante Festlegung (Identifizierung) ergänzt (auch analog § 12 Absatz 4).
Absatz 5	Absatz 6	
(5) Die zur Abholung bereitgestellten Elektrogeräte bleiben bis zur Verladung Eigentum des Antragstellers.	(6) Die zur Abholung bereitgestellten Elektrogeräte bleiben bis zur Verladung in das Entsorgungsfahrzeug Eigentum des Antragstellers.	Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs wurde präzisiert.
Absatz 6	Absatz 7	
(6) Zur Abholung bereitgestellte Elektrogeräte dürfen nicht durchsucht, demontiert oder durch Unbefugte abtransportiert werden.	(7) Zur Abholung bereitgestellte Elektrogeräte dürfen nicht durchsucht, demontiert oder durch andere als den beauftragten Dritten abtransportiert werden.	Da ausschließlich das beauftragte Entsorgungsunternehmen die Abholung der Altgeräte durchführen darf, wurde der Ausdruck „Unbefugte“ entsprechend genauer gefasst.

-	Neu: Absatz 8	neu eingefügt
	(8) Elektroaltgeräte der Gruppe 3 (Leuchtstofflampen und LED-Lampen) können zusätzlich bei der zweimal jährlich stattfindenden mobilen Sonderabfallsammlung entsprechend § 15 Abs. 2 abgegeben werden.	Da Leuchtstoff- und LED-Lampen auch als Sonderabfälle gelten, wurde hier ein Hinweis auf die entsprechende Entsorgungsoption eingefügt.
-	Neu: Absatz 9	neu eingefügt
	(9) Die Abs. 3, 4 und 8 gelten auch für Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist.	Parallel zur Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 5 ElektroG wurde dieser Erläuterung eingefügt, um hervorzuheben, dass andere Herkunftsbereiche bei der Entsorgung von Elektrogeräten wie private Haushaltungen behandelt werden, sofern die in Anspruch genommene Entsorgungsleistung vergleichbar ist.
§ 14 Bioabfälle und Grünabfälle	§ 14 Bioabfälle und Grünabfälle	
Absatz 2	Absatz 2	
(2) Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Abfälle, wie Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz, Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde, Fallobst, sowie Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle, Sägemehl (unbehandelt), Papier zum Einwickeln der Bioabfälle (kein Glanzpapier), kompostierbare Bioabfallbeutel aus Papier.	(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Nahrungs- und Küchenabfälle, Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle und Sägemehl (unbehandelt) sowie Grünabfälle. Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde und Reisig, die vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten sind.	„Der Satzung“ wurde vereinheitlichend und verdeutlichend in „dieser Satzung“ geändert. Die Definition der Bioabfälle wurde auf die wesentlichen Beispiele gekürzt, um inhaltliche Überschneidungen zu vermeiden. Die Definition der Grünabfälle, ursprünglich Absatz 5, wurde aus Gründen der inneren Logik des Paragraphen in diesen Absatz integriert.
Absatz 3	Absatz 3	
(3) Die Biotonnen werden durch den B beauftragten Dritten einmal im Jahr gereinigt. Die Termine für die Reinigung werden ortsüblich	(3) Die Biotonnen werden durch den b beauftragten Dritten einmal im Jahr gereinigt. Die Termine für die Reinigung werden ortsüblich	Korrektur der Bezeichnung

<p>bekannt gegeben. Um übermäßige Verschmutzungen in den Abfallbehältern weitestgehend zu verhindern, sind Bioabfälle in kompostierfähiges Papier oder in Zeitungen einzuschlagen. Zusätzliche Reinigungen der Behälter können beim Beauftragten Dritten kostenpflichtig bestellt werden.</p>	<p>bekannt gegeben. Um übermäßige Verschmutzungen in den Abfallbehältern zu verhindern, sind Bioabfälle in kompostierfähiges Papier einzuschlagen oder in Bioabfalltüten zu entsorgen. Zusätzliche Reinigungen der Behälter können beim beauftragten Dritten kostenpflichtig bestellt werden.</p>	<p>Da die Formulierung „weitestgehend“ der Grundaussage widerspricht, wurde es entfernt. Bioabfälle sollen vor allem in Bioabfalltüten entsorgt werden. Darüber hinaus ist „kompostierfähiges Papier“ der Überbegriff, so dass „Zeitungen“ nicht extra erwähnt werden müssen. Korrektur der Bezeichnung</p>
<p>Absatz 4</p>	<p>- entfällt -</p>	<p>Der Absatz wurde gestrichen, da der Inhalt bereits in § 6 Absatz 2 dargelegt wird.</p>
<p>Absatz 5</p>	<p>- entfällt -</p>	<p>Dieser Absatz wurde in Absatz 2 integriert.</p>
<p>Absatz 6</p>	<p>Absatz 4</p>	<p>Im Folgenden ändern sich die Absatzbezeichnungen entsprechend.</p>
<p>(6) Für Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeit der Eigenkompostierung überschreiten, bietet die Stadt folgende Erfassungssysteme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wertstoffhöfe, 2. Grünabfallannahmestellen, 3. Grüncontainer <p>Diese Erfassungssysteme sind nur für Grünabfälle im Sinne von Abs. 5 vorgesehen; andere Abfälle oder Gegenstände dürfen nicht in die Container eingefüllt werden.</p>	<p>(4) Für Grünabfälle, die das Fassungsvermögen der Biotonne oder die Möglichkeit der Eigenkompostierung überschreiten, bietet die Stadt folgende Erfassungssysteme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wertstoffhöfe, 2. Grünabfallannahmestellen, 3. Grüncontainer. <p>Diese Erfassungssysteme sind nur für Grünabfälle im Sinne von Abs. 2 Satz 2 vorgesehen; andere Abfälle oder Gegenstände dürfen nicht in die für Grünabfälle bereitstehenden Container eingefüllt werden.</p>	<p>„Fassungsvermögen“ ist in diesem Kontext der passendere/exaktere Begriff.</p> <p>Der fehlende Punkt (Satzende) wurde eingefügt.</p> <p>Die Absatzbezeichnung wurde der neuen Struktur des Paragraphen angepasst. Die genauere Beschreibung „in die für Grünabfälle bereitstehenden“ wurde eingefügt, um Eindeutigkeit herzustellen (da auch auf den Wertstoffhöfen und in den Annahmestellen Grüncontainer genutzt werden bzw. zu nutzen sind).</p>

<p>Absatz 7</p> <p>(7) Die unter 1. bis 3. aufgeführten Sammelsysteme sind ausschließlich für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus Klein- und Wochenendgärten vorgesehen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und der Besitzer der Grünabfälle seinen Wohnsitz in Erfurt hat. Unter einer haushaltsüblichen Menge sind bis zu 100 kg Grünabfälle pro Haushalt und Jahr zu verstehen.</p>	<p>Absatz 5</p> <p>(5) Die unter Abs. 4 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Erfassungssysteme sind ausschließlich für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus Klein- und Wochenendgärten vorgesehen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und der Besitzer der Grünabfälle seinen Wohnsitz in Erfurt hat. Unter einer haushaltsüblichen Menge sind bis zu 100 kg Grünabfälle pro Haushalt und Jahr zu verstehen.</p>	<p>Aus Gründen der Genauigkeit und Einheitlichkeit wurde die Absatzbezeichnung eingefügt. Der Begriff „Sammelsysteme“ wurde in „Erfassungssysteme“ vereinheitlicht (s. Benennung in Absatz 4).</p>
<p>Absatz 8</p> <p>(8) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, sofern sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, können auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden.</p>	<p>Absatz 6</p> <p>(6) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, können auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden.</p>	<p>Der Begriff „Haushaltungen“ wurde zu „private Haushaltungen“ vereinheitlicht.</p>
<p>Absatz 9</p>	<p>Absatz 7</p>	<p>Die Absatzbezeichnung wurde angepasst, der Inhalt bleibt gleich.</p>
<p>Absatz 10</p> <p>(10) Die Weihnachtsbäume werden einmal jährlich im Holsystem erfasst. Die Abholung der Weihnachtsbäume beginnt nach dem 6. Januar. Die Abholtermine werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Weihnachtsbäume sind ohne Lametta oder sonstigen Baumschmuck am festgelegten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Weihnachtsbäume, die nach dem Abholtermin bereitgestellt wurden, sind durch</p>	<p>Absatz 8</p> <p>(8) Die Weihnachtsbäume werden einmal jährlich im Holsystem erfasst. Die Abholung der Weihnachtsbäume beginnt nach dem 6. Januar. Die Abholtermine werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Weihnachtsbäume sind ohne Lametta oder sonstigen Baumschmuck am festgelegten Abholtag bis spätestens 7:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend ab 17:00 Uhr, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Weihnachtsbäume, die nach dem Abholtermin bereitgestellt wurden, sind vom</p>	<p>Anpassung der Uhrzeitangaben.</p> <p>Die Bezeichnung als „Verursacher“ ist hier nicht sinnvoll und wurde entsprechend durch den „Bereitstellenden“ ersetzt. Inhaltlich ist</p>

<p>den Verursacher oder dem Anschlusspflichtigen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p>	<p>Bereitstellenden bzw. vom Anschlusspflichtigen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p>	<p>hier wie weiter oben „bzw.“ (nicht „oder“) richtig; gleichzeitig wurde der Grammatikfehler korrigiert.</p>
<p>§ 15 Sonderabfälle</p>	<p>§ 15 Sonderabfälle</p>	
<p>Absatz 1</p>	<p>Absatz 1</p>	
<p>(1) Die in privaten Haushaltungen und Betrieben anfallenden Sonderabfälle (gefährliche Abfälle gemäß § 48 KrWG) müssen vom Hausmüll und von gewerblichen Siedlungsabfällen getrennt gehalten und überlassen werden. Die Sonderabfälle dürfen nicht in die gemäß § 8 Abs. 4 zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Batterien aller Art, Akkumulatoren, 2. Desinfektionsmittel, 3. Lacke, Farben und Lösemittel, 4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle, 5. Holzschutzmittel, 6. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten, 7. Säuren, Laugen und Salze, 8. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel. 	<p>(1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfälle (gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG) müssen von Abfällen zur Beseitigung (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) getrennt gehalten und überlassen werden. Die Sonderabfälle dürfen nicht in die gemäß § 8 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Batterien aller Art, Akkumulatoren, 2. Desinfektionsmittel, 3. Lacke, Farben und Lösemittel, 4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle, 5. Holzschutzmittel, 6. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten, 7. Säuren, Laugen und Salze, 8. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel. 	<p>„Andere Herkunftsbereiche“ ist der im übrigen Text auch verwendete Überbegriff; „Betriebe“ wurde daher ersetzt. „Gefährliche Abfälle nach...“ ist eine redaktionelle Änderung. Die Bezeichnung „Abfälle zur Beseitigung (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall)“ wurde gewählt, weil es die einheitliche und leichter verständliche Bezeichnung darstellt. Der Paragraphenverweis wurde angepasst.</p>

Absatz 2	Absatz 2	
2) Die Kleinmengensammlung gemäß § 7 ThürAGKrWG erfolgt in der Landeshauptstadt Erfurt als kombinierte Sammlung (mobil und ortsfest).	(2) Die getrennte Sammlung von Sonderabfällen im Sinne des § 7 ThürAGKrWG (Kleinmengensammlung) erfolgt kombiniert (mobil und ortsfest). Sonderabfälle, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind in Kleinmengen an den Wertstoffhöfen abzugeben. Außerdem führt die Stadt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch. Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben.	Die Neuformulierung beschreibt, worum es im zitierten Paragraphen geht und erleichtert dadurch das Verständnis („Kleinmengensammlung“ allein sagt nichts aus). „In der Landeshauptstadt Erfurt“ wurde gestrichen, da es redundant ist. Satz 2 bis 4 geben inhaltlich den ursprünglich dritten Absatz wieder. Zusätzlich wird auf die Ausnahmeregelung des § 4 verwiesen, um den Begriff des Sonderabfalls genauer zu fassen.
Absatz 3	- entfällt -	
(3) Die Stadt führt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch (Sonderabfall-Kleinmengensammlung) . Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können Sonderabfall-Kleinmengen auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.		Satz 1 wurde in Abs. 2 überführt, der Rest wurde gestrichen.
§ 16 Bauabfälle, Altholz	§ 16 Bauabfälle	Der Begriff „Altholz“ ist in der Definition von „Bauabfällen“ eingeschlossen und wurde daher gestrichen.
Absatz 1		Der Paragraph wurde so stark gekürzt, dass eine Unterteilung in Absätzen entfällt.
(1) Unkontaminierter Bauschutt, Altholz, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.	Bau- und Abbruchabfälle sind entsprechend § 8 GewAbfV getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung in einer dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.	Da Bauabfälle nach § 4 Absatz 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, müssen Einzelheiten zu deren Getrennthaltung und Entsorgung nicht in der Satzung geregelt werden.
Absatz 2	- entfällt -	

<p>(2) Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind dafür genehmigten Abfallbehandlungsanlagen zur Aufbereitung zuzuführen.</p>		
<p>Absatz 3</p>	<p>- entfällt -</p>	
<p>(3) Erdaushub ist so auszubauen und zu handhaben, dass die Vermischung mit Bauschutt oder Verunreinigungen unterbleibt und eine Wiederverwendung möglich ist.</p>		
<p>§ 17 Abfallentsorgungsanlagen</p>	<p>§ 17 Abfallentsorgungsanlagen</p>	
<p>Absatz 1</p>	<p>Absatz 1</p>	
<p>(1) Die Stadt stellt nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Verfügung:</p> <p>a) Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße 26,</p> <p>b) Wertstoffhof Lobensteiner Straße 1,</p> <p>c) Wertstoffhof Stotternheimer Chaussee 50,</p> <p>d) Sonderabfallannahmestelle Stotternheimer Chaussee 50</p> <p>e) Grünabfallannahmestellen (temporär),</p> <p>f) Grüncontainerstandplätze (temporär).</p>	<p>(1) Die Stadt stellt nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:</p> <p>a) Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße 26,</p> <p>b) Wertstoffhof Lobensteiner Straße 1,</p> <p>c) Wertstoffhof Am Urbicher Kreuz 36,</p> <p>d) Grünabfallannahmestellen (temporär),</p> <p>e) Grüncontainer (temporär).</p>	<p>„Einrichtungen“ wurde gestrichen, da es ein Synonym für „Anlagen“, also unnötige Dopplung darstellt.</p> <p>Da der Wertstoffhof / die Sonderabfallannahmestelle „Stotternheimer Chaussee 50“ geschlossen und der Wertstoffhof „Am Urbicher Kreuz 36“ neu eröffnet wird, war die Aufzählung entsprechend anzupassen.</p> <p>„Standplätze“ wurde gestrichen, weil die Grüncontainer selbst die Entsorgungsanlagen darstellen.</p>

Absatz 2	Absatz 2	
(2) Der Beauftragte Dritte betreibt im Auftrag der Stadt die in Absatz 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen . An Sonn- und Feiertagen sind diese Anlagen und Einrichtungen geschlossen.	(2) Der beauftragte Dritte betreibt im Auftrag der Stadt die in Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen. An Sonn- und Feiertagen sind diese Anlagen geschlossen.	Korrektur der Bezeichnung Die Absatzbezeichnung wurde angeglichen. Die Beifügung „und Einrichtungen“ wurde jeweils gestrichen, da sie überflüssig ist (s. oben).
Absatz 3	Absatz 3	
(3) Abfälle, die in die in Absatz 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen /Einrichtungen angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.	(3) Abfälle, die in die in Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.	Analog zum vorausgehenden Text wurden die Absatzbezeichnung angepasst und der Begriff „Einrichtungen“ gestrichen, da er überflüssig ist.
Absatz 4	- entfällt -	entfällt, Inhalt entspricht § 4 Abs. 5; im Folgenden ändern sich die Absatzbezeichnungen entsprechend
Absatz 5	Absatz 4	
(5) Die Stadt bzw. der Beauftragte Dritte kann die Annahme von Abfällen an den unter Abs. 1 genannten Anlagen /Einrichtungen verweigern, wenn: 1. geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, 2. anderweitige Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten bestehen,	(4) Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte kann die Annahme von Abfällen an den unter Abs. 1 genannten Anlagen verweigern, wenn: 1. geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, 2. anderweitige Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten bestehen,	Korrektur der Bezeichnung „Einrichtungen“ wurde als unnötige Dopplung gestrichen (s. o.)

3. die verwertbaren Abfälle mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind,	3. die verwertbaren Abfälle mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind,	
4. die Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.	4. die Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.	
Absatz 6	Absatz 5	Inhalt bleibt gleich
Absatz 7	Absatz 6	
(7) Die Anfallstelle der Abfälle, die den unter Abs. 1 genannten Anlagen/ Einrichtungen zugeführt werden sollen, muss nachweislich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt liegen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.	(6) Die Anfallstelle der Abfälle, die den unter Abs. 1 genannten Anlagen zugeführt werden sollen, muss nachweislich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt liegen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.	Der Begriff „Einrichtungen“ wurde gestrichen, da er überflüssig ist.
§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht	§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht	
Absatz 1	Absatz 1	
(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem für die öffentliche Abfallwirtschaft zuständigen Amt der Stadtverwaltung Erfurt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen schriftlich bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat unter Angabe von Anschrift, Eigentümer, die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzuzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind ebenfalls bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.	(1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat unter Angabe von Anschrift und Eigentümer die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzuzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind ebenfalls bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat mitzuteilen.	In der gesamten Satzung wird vom Anschlusspflichtigen in der Einzahl gesprochen, daher wurde die Formulierung entsprechend angepasst, ebenso wird durchgängig von „der Stadt“ gesprochen. Der „Eigentümer“ gehört nicht zur nachfolgenden Aufzählung und wurde deshalb mit einem „und“ an den vorangehenden Satzteil gebunden, das nachfolgende Komma gelöscht. Korrektur des Rechtschreibfehlers. Der Zusatz „schriftlich“ wurde jeweils gestrichen, da dies eine rechtliche Form impliziert, die hier nicht erforderlich ist.

<p>Absatz 2</p> <p>(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, das für die öffentliche Abfallwirtschaft zuständige Amt der Stadt unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.</p>	<p>Absatz 2</p> <p>(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen.</p>	<p>In der Satzung wird sonst einheitlich von der „Stadt“ gesprochen, daher wurde die Formulierung entsprechend abgeändert. Der Zusatz „schriftlich“ wurde analog Absatz 1 gestrichen.</p>
<p>Absatz 3</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaber von Betrieben, Werkstätten, Praxen und sonstigen Einrichtungen sowie freiberuflich Tätige, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen. Zur Berechnung des branchenspezifischen Abfallbehältervolumens gemäß § 8 Abs. 8 ist Auskunft über die Anzahl der Beschäftigten zu geben.</p>	<p>Absatz 3</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen. Zur Berechnung des Abfallbehältervolumens gemäß § 8 Abs. 7 ist Auskunft über die Anzahl der Beschäftigten zu geben.</p>	<p>Da es über die genannten Anfallstellen hinaus noch weitere Abfallbesitzer geben kann, werden die speziellen Anfallstellen durch den korrekten Oberbegriff „andere Herkunftsbereiche“ ersetzt.</p> <p>Absatzbezeichnung wurde angepasst.</p>
<p>Absatz 4</p> <p>(4) Soweit es zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte und Nachweise, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes, zu weiteren Miteigentümern und sonstigen haftenden Personen, erteilen.</p>	<p>Absatz 4</p> <p>(4) Soweit es zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen die notwendigen Auskünfte und Nachweise, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes/der Einrichtung, zu weiteren Miteigentümern und sonstigen haftenden Personen, erteilen.</p>	<p>Da hier die Bezeichnung „anderen Herkunftsbereiche“ zu sperrig formuliert wäre, wurde „Betrieb“ vereinfachend durch „Einrichtung“ ergänzt.</p>
<p>§ 19 Betretungsrecht</p>	<p>§ 19 Betretungsrecht</p>	
<p>Absatz 1</p>	<p>Absatz 1</p>	
<p>(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten</p>	<p>(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG</p>	

<p>der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).</p>	<p>verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.</p>	<p>Der Gesetzesverweis wurde zum Inhalt passend eingefügt (Klammer wurde gestrichen)</p>
<p>Absatz 2</p>	<p>Absatz 2</p>	
<p>(2) Den Beauftragten der Stadt sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, vom Eigentümer oder Nutzer eines Grundstücks Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis aus.</p>	<p>(2) Zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, haben die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen den Beauftragten der Stadt Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle auf dem Grundstück zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis aus.</p>	<p>Die Umstellung des Satzes sollte die Verständlichkeit verbessern. Anstelle von „Eigentümer oder Nutzer“ wurde „Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige“ eingefügt, da es die korrekten und sonst auch gebrauchten Bezeichnungen sind. „Eines Grundstücks“ wurde gestrichen und stattdessen die Abfall-Sammelstellen mit „auf dem Grundstück“ exakter definiert.</p>
<p>§ 20 Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung</p>	<p>§ 20 Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung</p>	
<p>Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der unter § 17 Abs. 1 genannten Anlagen/Einrichtungen gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.</p>	<p>Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der unter § 17 Abs. 1 genannten Anlagen gestört, so ist die Stadt diesbezüglich vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.</p>	<p>„Einrichtungen“ wurde als Dopplung gestrichen, „insoweit“ durch „diesbezüglich“ ersetzt, weil es, was die Bedeutung betrifft, geeigneter ist.</p>

<p>§ 21 Gebühren</p>	<p>§ 21 Gebühren</p>	
<p>Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Erfurt erhoben (Abfallgebührensatzung - AbfGebS).</p>	<p>Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Erfurt erhoben (Abfallgebührensatzung - AbfGebS).</p>	<p>Der Begriff wurde angepasst.</p>
<p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>Absatz 1</p>	<p>Absatz 1</p>	<p>Die OWis wurden erweitert bzw. umstrukturiert. Dadurch ergibt sich eine völlig neue Nummerierung.</p>
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 4 Abs. 1 der Stadt ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt bzw. ausgeschlossene Abfälle in zugelassene Abfallbehälter oder in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt,</p> <p>2. entgegen § 5 Abs. 3, 4 und 6 sein Grundstück bzw. seinen Betrieb nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht durch die Stadt entsorgen lässt,</p> <p>3. entgegen § 5 Abs. 7 keine Veranstaltungsentsorgung beantragt oder die bei öffentlichen Veranstaltungen anfallenden</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 4 Abs. 4 die nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle nicht ordnungsgemäß verwerten oder beseitigen lässt,</p> <p>2. entgegen § 4 Abs. 5 die nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle dieser dennoch zur Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>3. entgegen § 5 Abs. 2, 4 und 6 sein Grundstück bzw. seinen Betrieb nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht durch die Stadt entsorgen lässt,</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 8 keine Veranstaltungsentsorgung beantragt oder die bei öffentlichen Veranstaltungen anfallenden</p>	<p>Paragrafenverweis wurde genauer gefasst.</p> <p>Nr. 1 wurde in zwei Nrn. aufgeteilt, um die Inhalte klarer zu machen bzw. voneinander abzugrenzen. In Nr. 1 geht es um die falsche Beseitigung im Holsystem, in Nr. 2 um die falsche Überlassung im Bringsystem.</p> <p>Anpassung an die geänderte Paragraphenstruktur.</p> <p>Anpassung an die geänderte Paragraphenstruktur.</p>

<p>hausmüllähnlichen Abfälle nicht der Stadt überlässt,</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 6 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,</p> <p>5. entgegen § 8 Abs. 6 die Abfallbehälter zum Kennzeichnen nicht bereitstellt oder die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert oder die gekennzeichneten Behälter vertauscht,</p> <p>6. entgegen § 8 Abs. 10 Satz 1 und 2 nicht dafür sorgt, das ein ausreichendes Hausmüllbehältervolumen zur Verfügung steht bzw. keine zusätzlichen Hausmüllbehälter beantragt,</p> <p>7. entgegen § 9 Abs. 1 die festgelegten Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,</p> <p>8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abfälle im Stadtgebiet unzulässig ablagert oder neben den Abfallbehältern abstellt,</p>	<p>hausmüllähnlichen Abfälle nicht der Stadt überlässt,</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält,</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 5, § 12 Abs. 5 oder § 13 Abs. 7 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,</p> <p>7. entgegen § 8 Abs. 5 die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert,</p> <p>8. entgegen § 8 Abs. 9 nicht dafür sorgt, dass ein ausreichendes Abfallbehältervolumen zur Verfügung steht bzw. keine zusätzlichen Abfallbehälter beantragt,</p> <p>9. entgegen § 9 Abs. 1 die festgelegten Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,</p> <p>10. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abfälle im Stadtgebiet unzulässig ablagert oder neben den Abfallbehältern abstellt,</p>	<p>Die Nichteinhaltung der Pflicht zur Getrennthaltung soll auch qua Satzung zu ahnden sein, daher wurde Nr. 5 als zusätzliche OWi eingefügt.</p> <p>Paragraphenverweise zum Sperrmüll und Elektroschrott wurden hinzugefügt, da das Verbot dort ebenfalls gilt und zu ahnden sein soll.</p> <p>Die Absatzbezeichnung wurde angepasst. Zudem wurde die OWi auf die Entfernung/Veränderung der Kennzeichnung begrenzt, da die anderen beiden Fälle (Nicht-Bereitstellen, Vertauschen) für die Praxis nicht relevant sind.</p> <p>Anpassung an die geänderte Paragraphenstruktur und Korrektur der Grammatik („dass“). Die Einschränkung auf das Hausmüllbehältervolumen wurde aufgehoben, da die OWi auf die generelle Pflicht zum Bereitstellen von genügend Abfallbehältern abzielt.</p>
---	---	---

<p>9. entgegen § 9 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 9 und Abs. 11 Satz 2 handelt,</p>	<p>11. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und bestimmungsgemäß benutzt werden können,</p> <p>12. entgegen § 9 Abs. 4 und 5 nicht infektiöse Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen lässt oder den Bestimmungen entsprechend in die Hausmüllbehälter einbringt,</p> <p>13. entgegen § 9 Abs. 6 brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter füllt,</p> <p>14. entgegen § 9 Abs. 6 Einsätze aus den Abfallbehältern entfernt oder die Abfallbehälter anderweitig manipuliert,</p> <p>15. entgegen § 9 Abs. 7 den Abfallbehälter so befüllt, dass sich dessen Deckel nicht mehr schließen lässt,</p> <p>16. entgegen § 9 Abs. 7 Abfälle in den Abfallbehälter einstampft oder anderweitig verdichtet,</p> <p>17. entgegen § 9 Abs. 8 Gegenstände in den Abfallbehälter einfüllt, die zu Beschädigungen am Abfallbehälter, den Entsorgungsfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen führen können,</p>	<p>Nr. 9 hat sich als ungünstige „Sammel“-OWi herausgestellt und wurde daher in seine einzelnen Bestandteile zerlegt und präzisiert. Die Absatzbezeichnungen wurden zudem angepasst (betrifft die ehemaligen Absätze 9 und 11).</p>
---	--	---

<p>10. entgegen § 9 Abs. 12 die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle nicht bestimmungsgemäß benutzt,</p> <p>11. entgegen § 10 Abs. 1 Standplätze nicht einrichtet,</p> <p>12. entgegen § 10 Abs. 6 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht auf den Standplatz entsprechend Abs. 1 zurückstellt,</p> <p>13. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 3 handelt,</p> <p>14. entgegen § 12 Abs. 4 sperrige Abfälle außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 12 Abs. 7 nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,</p> <p>15. entgegen § 13 Abs. 4 Elektrogroßgeräte außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 13 Abs. 3 andere als die angemeldeten Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,</p> <p>16. entgegen § 14 Abs. 6 andere Abfälle als Grünabfälle in die Container einfüllt,</p>	<p>18. entgegen § 9 Abs. 10 lit. a Sammelbehälter für Altglas außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten nutzt,</p> <p>19. entgegen § 9 Abs. 11 die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle nicht bestimmungsgemäß benutzt,</p> <p>20. entgegen § 10 Abs. 1 keinen Abfallbehälterstandplatz einrichtet oder die Abfallbehälter nach der Leerung nicht entsprechend der Vorgaben des § 10 Abs. 6 auf den Standplatz zurückstellt,</p> <p>21. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 die Abfallbehälter zu früh bereitstellt oder die Lärmschutzregelung missachtet,</p> <p>22. entgegen § 12 Abs. 4 sperrige Abfälle zu früh bzw. außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 12 Abs. 7 nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,</p> <p>23. entgegen § 13 Abs. 5 Elektrogroßgeräte zu früh bzw. außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 13 Abs. 4 andere als die angemeldeten Geräte im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,</p>	<p>Anpassung an die geänderte Paragraphenstruktur.</p> <p>Nr. 11 und 12 wurden in Nr. 20 zusammengefasst, da sich herausgestellt hat, dass sie in der Praxis selten voneinander getrennt und daher nicht als einzelne OWis verfolgt werden können.</p> <p>Die Absatzangabe wurde angepasst, da nicht mehr nur der Verstoß gegen die Lärmschutzregelung, sondern auch das zu frühe Herausstellen der Behälter geahndet werden soll (neu). Analog Nr. 21 wurde „zu früh“ als Bestandteil der OWi eingefügt.</p> <p>Anpassung der Absatzbezeichnungen an die geänderte Paragraphenstruktur. Entsprechend der vorausgehenden Nrn. wurde auch hier „zu früh“ eingefügt. „Geräte“ ersetzt „Gegenstände“, weil es der genauere/passende Begriff ist.</p> <p>Anpassung der Absatzbezeichnung. Zudem wurde die Formulierung (Definition der Container) präzisiert.</p>
---	--	---

<p>17. entgegen § 14 Abs. 9 Satz 4 und 5 Grünabfälle oder andere Abfälle neben dem Container oder vor den Annahmestellen ablegt,</p> <p>18. entgegen § 15 Sonderabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder überlässt,</p> <p>19. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 3, 7 handelt,</p> <p>20. entgegen § 18 Abs. 1 bis 4 Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.</p>	<p>24. entgegen § 14 Abs. 4 andere Abfälle als Grünabfälle in die für Grünabfälle bereitstehenden Container einfüllt,</p> <p>25. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 4 und 5 Grünabfälle oder andere Abfälle neben dem Grüncontainer oder vor den Grünabfallannahmestellen ablegt,</p> <p>26. entgegen § 15 Abs. 1 Sonderabfälle über die gemäß § 8 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter bzw. nicht über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung entsorgt,</p> <p>27. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 3 bei der Anlieferung von Abfällen den Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen beeinträchtigt bzw. den Anweisungen des Personals nicht folgt,</p> <p>28. entgegen § 17 Abs. 6 Abfälle, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind, den in § 17 Abs. 1 aufgeführten städtischen Abfallentsorgungsanlagen zuführt,</p> <p>29. entgegen § 18 Abs. 1 bis 4 Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.</p> <p>30. entgegen § 19 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt das Betretungsrecht verweigert.</p>	<p>Anpassung der Absatzbezeichnung. Auch hier wurde die Definition der Container, analog auch der Annahmestellen, präzisiert.</p> <p>Der Paragraphenverweis wurde angeglichen und die „nicht ordnungsgemäße“ (d. h. falsche) Entsorgung genau beschrieben, um die OWi ahnden zu können.</p> <p>Nr. 19 wurde in zwei Nrn. aufgegliedert, da es sich um völlig unabhängige Sachverhalte handelt. Außerdem wurden die OWis inhaltlich konkretisiert.</p> <p>Nr. 30 wurde neu hinzugefügt, um die Verweigerung, dem Beauftragten Zutritt zum Grundstück zu gewähren, ahnden zu können.</p>

Absatz 2	Absatz 2	
(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können nach § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis 5.000, 00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.	(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können nach § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.	Redaktionelle Änderung. Der Paragraphenverweis wurde genauer gefasst und die Angabe des Bußgeldbetrages korrigiert (nach DIN 5008).
Absatz 3	Absatz 3	
(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 24 ThürAGKrWG und § 69 Abs. 1 Pkt. 2 KrWG bleiben davon unberührt.	(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 24 ThürAGKrWG und § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG bleiben davon unberührt.	Die Paragraphenangabe wurde korrigiert.

Anlage: Tabelle aus § 8 Abs. 7

Abfallwirtschaftssatzung
geltendes Recht

Abfallwirtschaftssatzung
künftiges Recht

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	EWG	Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	EWG
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1	a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1	b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1

c)	Imbissstuben, Speisewirtschaften	je Beschäftigten	4	c)	Imbissstuben, Speisewirtschaften	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2	d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1	e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- u. - großhandel	je Beschäftigten	2	f)	Lebensmitteleinzel- und - großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5	g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk	je Beschäftigten	0,5	h)	Industrie, Handwerk	je Beschäftigten	0,5
i)	bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2	i)	bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke	je Grundstück	2

Bemerkung:

Für eine bessere Lesbarkeit wurde zwischen Tabellenkopf und erster Zeile eine Leerzeile eingefügt sowie die abgekürzten „u.“ ausgeschrieben. Außerdem wurde in Buchstabe i der Zusatz „insbes. Wochenendgrundstücke“ gelöscht, da der Punkt bereits selbsterklärend ist.